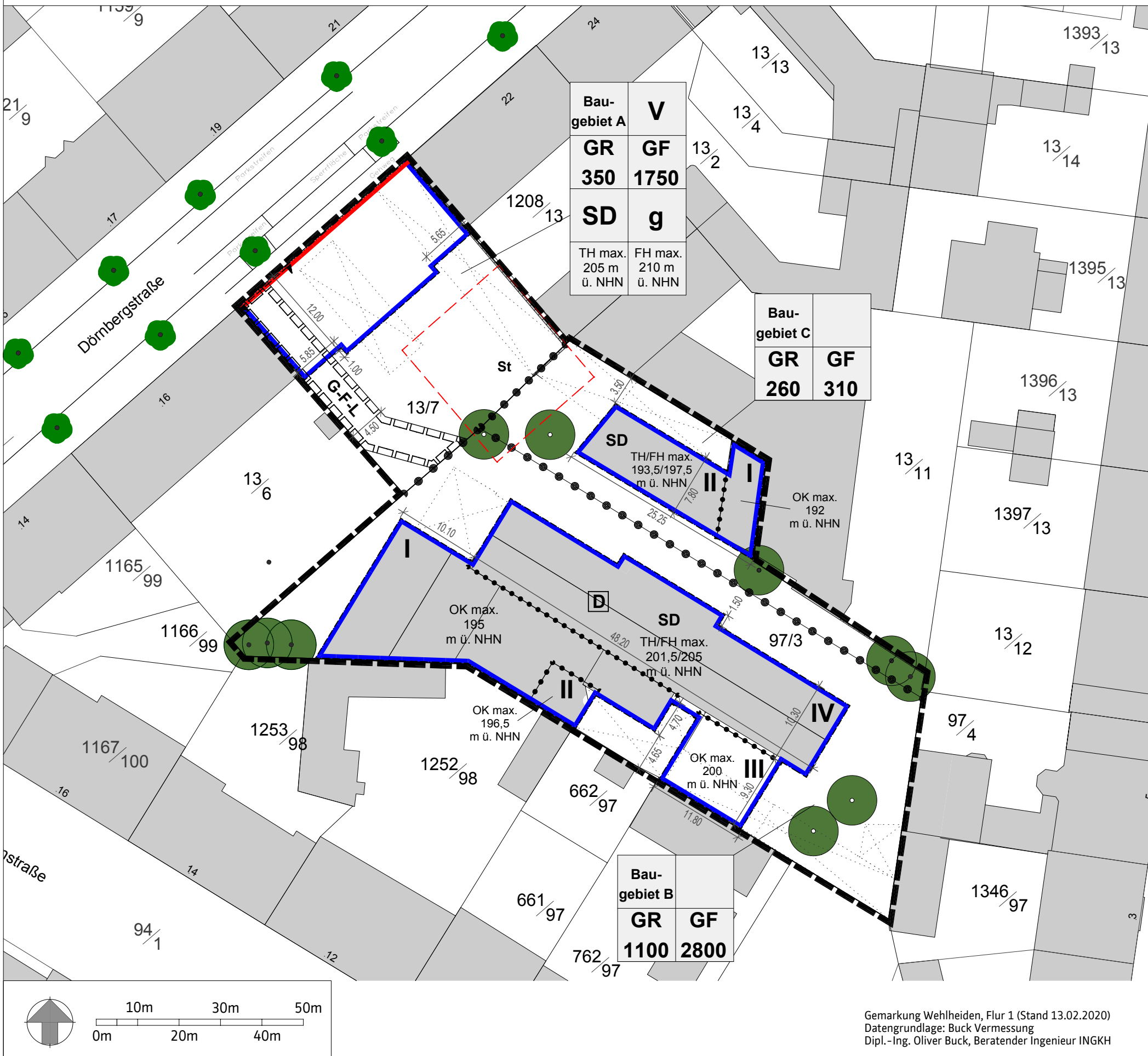


Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/16 'Dörnbergstraße 18 / ehemalige Wäscherei' Stand 13. Februar 2020



Gemarkung Wehlheiden, Flur 1 (Stand 13.02.2020)
Datengrundlage: Buck Vermessung
Dipl.-Ing. Oliver Buck, Berater der Ingenieur INSGH

Zeichnerische Festsetzungen

- Legende nach PlanZVO
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
z.B. **II** Anzahl Vollgeschosse maximal (nach HBO-Definition)
z.B. **GR 320** Grundfläche max. in m²
z.B. **GF 1600** Geschossfläche max. in m²
z.B. **TH** Maximale Traufhöhe TH/
Gebäudehöhe OK
z.B. **OK max.** Maximale Gebäudehöhe OK
z.B. **TH/FH max.** 205/230 m ü. NNH
z.B. **OK max.** 193 m ü. NNH
- Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung und der Dachform innerhalb der Baufenster in den Baugebieten
- überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
g Geschlossene Bauweise
— Baugrenze
— Baulinie
- Anschluss an Verkehrsflächen**
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
— Einfahrtbereich
- Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
St Flächen für Stellplätze / überdachte Stellplätze (Carports)
- Geh-, Fahr-, Leitungsrecht** (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Bindungen für die Bepflanzung**
(§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)
● zu erhaltende Bäume
● zu pflanzende Bäume
- Örtliche Bauvorschrift**
(§ 91 (1) HBO)
SD Nur Satteldächer zulässig
- Geltungsbereich** (§ 9 (7) BauGB)
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Hinweise / Planunterlagen**
13/7 Bemaßung
13/7 Flurstücksnummer
13/7 Flurstücksgrenze
13/7 Gebäude Bestand
D Gebäude Rückbau
D Kulturdenkmal
● Bäume des "Kunstwerk 7000 Eichen"/ Geschützte Allee nach § 13 HAGBNatSchG

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO

- 8. Gestaltung von Gebäuden, Dächern - § 91 (1) Nr. 1 und 2 HBO**
- 8.1 Dachendeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Photovoltaik und Solarthermie) sind hiervon ausgenommen.
- 9. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen - § 91 (1) Nr. 3 HBO**
- 9.1 Zur Einfriedung des Baugrundstücks sind ausschließlich folgende Bauweisen - auch in Kombination - zulässig:
- Holzzäune
- lebende standortgerechte Laubgehölz-Hecken
- Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken
- Die Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.
- 10. Stellplätze - § 91 (1) Nr. 4 HBO**
- 10.1 Im Geltungsbereich sind abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel pro Wohneinheit 0,75 Stellplätze sowie 2,5 Fahrradstellplätze herzustellen.
- 10.2 Im Geltungsbereich ist die Überdachung von Stellplätzen als offene Garage (Carports) zulässig. Die Errichtung von geschlossenen oberirdischen Garagen ist nicht zulässig.
- 10.3 Die Flächen von nicht überdachten Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.
- 11. Begründung von baulichen Anlagen - § 91 (1) Nr. 5 HBO**
- 11.1 Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15°) von Neubauten und neu gebauten Nebenanlagen mit einer Fläche von mindestens 10 m² sind mit einer mindestens extensiven Begründung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm betragen. Die Dächer sind als Retentionsdach herzustellen.
- 11.2 Von der Festsetzung 11.1 ausgenommen sind Vordächer, Glasflächen, Flucht- und Rettungswege, Flächen für technische Aufbauten, wenn eine Dachbegründung in diesen Bereichen technisch nicht möglich ist sowie Flächen, die als Dachterrassen genutzt werden. Die Größe der Dachterrassen ist hierbei auf maximal 60 % der Dachfläche des jeweiligen Baukörpers zu begrenzen.
- 11.3 Der Anteil der Vegetationsflächen auf den nicht durch Hochbauten überdeckten Abdeckungen von Tiefgaragen ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.
- Im Bereich der Vegetationsflächen muss die Stärke der Vegetationstragschicht (durchwurzelbare Schicht) mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.
- 11.4 Die Fassaden der Hauptgebäude in den Baugebieten B und C sind durch Rankpflanzen punktuell zu begrünen. Hierbei ist mindestens eine standortgerechte Rankpflanze je angefangene 10 m Fassadenlänge entsprechend der Artenliste nach 7.4 zu pflanzen. Neubauten sind hiervon ausgenommen.
- 12. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksränderflächen - § 91 (1) Nr. 5 HBO**
- 12.1 Der Anteil der Grünflächen wird verbindlich auf 20% der Geltungsbereichsfläche festgesetzt.
Die Grünflächen sind als offene Vegetationsfläche (z.B. Rasen-/Wiesenfläche, Dachbegründung) herzustellen. Die Abdeckung der Vegetationsflächen mit Schotter oder Kies ist unzulässig.
- 12.2 Die befestigten Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen, sofern nicht das historische in Teilbereichen noch vorhandene Kopfsteinpflaster verwendet bzw. ergänzt wird.
Hiervon ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht und Flächen für die Feuerwehr) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder / und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.
- 12.3 Die auf den privaten Grundstücken liegenden Flächen zur Aufnahme von Wertstoff- und Abfallbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

- Bodenverunreinigungen Sollten bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.
Die im Rahmen der Tiefbauarbeiten anfallenden Bodenmaterialien sind soweit möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen.
Belastetes Aushubmaterial ist den Vorgaben entsprechend zu verwerten bzw. zu entsorgen. Für alle entstehenden Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt etc.) müssen die Zuordnungswerte gem. LAGA ermittelt werden, um die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Deponierung sicher zu stellen.
Aufgrund bekannter bzw. möglicher Bodenbelastungen sind insbesondere auf den Grundstücken Bodelschwingerstr. 5 sowie Dörnbergstraße 16 (Flurstücke 13/6 und 13/7) tiefbauliche Eingriffe in den Untergrund unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen. Die zuständige Behörde beim RP Kassel (Dezernat 31.1) ist zwingend wie folgt zu beteiligen:
 - Erstellung einer altlastenfachgutachterlichen Beurteilung unter Einbeziehung vorhandener Gutachten. Ggf. können ergänzende Untersuchungen nötig werden.
 - Vorlage des Gutachtens beim RP Kassel, Dezernat 31.1, zur Bewertung. Hierbei wird festgestellt, ob vom Gutachter vorgeschlagene Maßnahmen geeignet und angemessen sind.
 - Altlastenfachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme entsprechend der abgestimmten Maßnahmen (incl. regelmäßigen Zwischenberichten und Abschlussdokumentation).
- Zur Minderung des Risikos einer Bodenkontamination mit Schadstoffen sollten eine regelmäßige Wartung der eingesetzten Baugeräte sowie ein sachgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen gewährleistet werden. Während der Bauphase anfallende Bauabfälle, -reste und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt (vergraben, verbrannt) werden. Der Boden auf Lager- und Arbeitsflächen ist vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel) oder Baumaterialien, wie ungebundener Zement oder frischer Beton zu schützen.
- Heilquellenschutzgebiet - Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.
- Artenschutz - Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist die Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen.
Es wird empfohlen, die Artenschutzuntersuchung mit zeitlichem Vorlauf vor der Baufeldräumung vorzusehen, da bei positivem Befund eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere zu organisieren und erst danach eine Gehölzfällung zulässig ist. Dies kann im Einzelfall auch eine Verzögerung der Baumaßnahme nach sich ziehen.
Nur so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.
- Denkmalschutz - Der Geltungsbereich gehört zur Kulturdenkmal-Gesamtanlage 'Vorderer Westen' (nach § 2 (3) HDSchG). Das Hauptgebäude auf dem Flurstück 97/3 im Geltungsbereich ist ein Kulturdenkmal nach § 2 (1) HDSchG.
- Stellplatzsatzung - Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung, wenn durch Festsetzung nichts anderes geregelt ist.
Es wird empfohlen die Regelwerke der FGSV zum Fahrradparken (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs-EAR und "Hinweise zum Fahrradparken") bei der Planung der Fahrradabstellplätze zu beachten.
- Baumschutzsatzung - Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
- Baumschutz - Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen nach BauGB

- 0. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 (3a) BauGB)**
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6**
- 1.1 Im Geltungsbereich sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnen,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden bis zu einer Größe von maximal 400 m², Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
Im Baugebiet A darf die Anzahl von 15 Wohneinheiten nicht überschritten werden.
Im Baugebiet B darf die Anzahl von 11 Wohneinheiten nicht überschritten werden.
Im Baugebiet C darf die Anzahl von 2 Wohneinheiten nicht überschritten werden.
- 1.2 Im Baugebiet A darf die zulässige Grundfläche durch die Flächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO um bis zu 125 vom Hundert überschritten werden gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO.
In den Baugebieten B und C zusammengekommen darf die zulässige Grundfläche durch die Flächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO nur um bis zu 40 vom Hundert überschritten werden gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO.
- 1.3 Neben der zeichnerisch festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse sind in den Baugebieten B und C weitere oberirdische Nicht-Vollgeschosse nicht zulässig.
- 1.4 Von den zeichnerisch festgesetzten Höhenbeschränkungen sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie bis zu einer maximalen Aufbauhöhe von 1 m und sonstige untergeordnete und notwendige technische Bauteile bis zu einer maximalen Aufbauhöhe von 2 m ausgenommen.
Die Anlagen und Bauteile müssen einen Abstand von 1 m zur Außenwand einhalten.
- 2. Überbaubare Grundstücksfläche - § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- 2.1 Ein Vortreten von den zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen ist ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und Gebäudeteilen (wie z.B. Balkone, Terrassen, Vordächer, Außentreppe) bis max. 2,00 m Tiefe zulässig.
Diese Fassadenabschnitte und Gebäudeteile dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen; Terrassen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
Satz 1 gilt im Baugebiet A nicht für die Baulinie. Hier ist ein Vortreten lediglich für Balkone bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.
Die Anlagen des § 6 (8) Nr. 6 HBO (z. B. Terrassen) sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im Baugebiet A ist eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Tiefgaragen bis zum durch Festsetzung 1.2, Satz 1 bestimmten Umfang zulässig.
- 3. Garagen und Stellplätze - § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
- 3.1 Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster sowie der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
- 3.2 Tiefgaragen sind im gesamten Baugebiet A zulässig. Ein notwendiger 2. Rettungsweg ist auch in den Baugebieten B oder C zulässig.
- 4. Nebenanlagen - § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
- 4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können außerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten Baufenster nur zugelassen werden, wenn eine maximale Grundfläche von einzeln jeweils 80 m² und in der Summe im Baugebiet A insgesamt 100 m² und in den Baugebieten B und C insgesamt 140 m² nicht überschritten wird.
Für die in Satz 1 bezeichneten Anlagen gelten eine maximale Traufhöhe von 3,00 m und eine maximale Gebäudehöhe von 3,50 m.

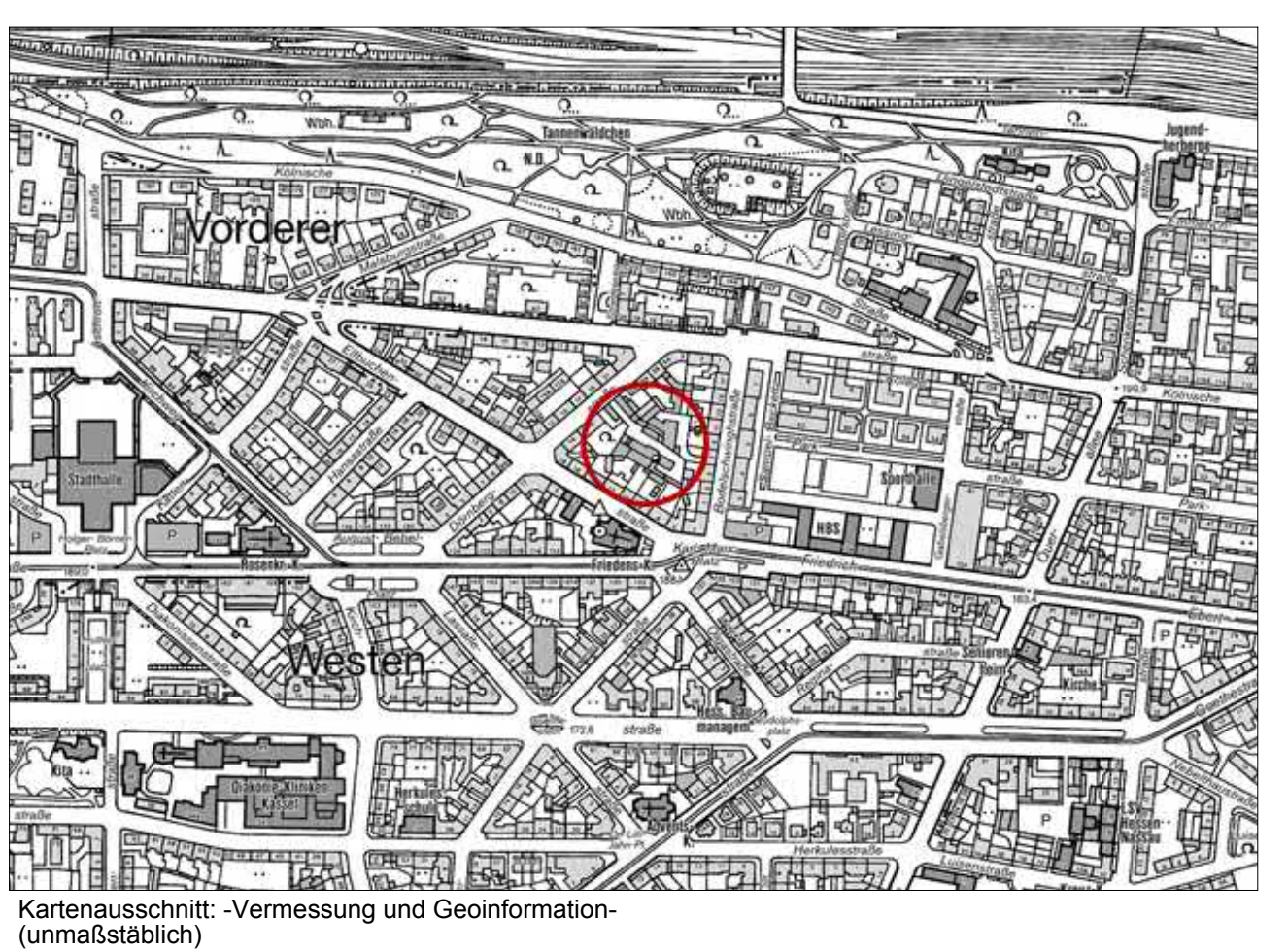
5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 (1) Nr. 21 BauGB

- 5.1 Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht G + F + L ist dauerhaft zugunsten der zuständigen Ver- und Versorgungsunternehmen sowie für die Flurstücke 97/3 und 13/6 zu sichern. Weiterhin gilt das Geh- und Fahrrecht zugunsten von Rettungs-, Not- sowie Lieferverkehren zur Andienung der angrenzenden Flurstücke.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- 6.1 An den Gebäuden in den Baugebieten B und C sind insgesamt mindestens 15 Nisthilfen für den Gebäudebrüterschutz (z. B. Mauersegler) vorzusehen.
- 6.2 Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich im Zuge der Bauausführung sind zum Schutz des Wurzelraumes betroffener Bäume geeignete Maßnahmen (z. B. Wurzelvorhänge) vorzusehen, die das Ausrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln verhindern und die Neubildung von Wurzeln fördern.
- 6.3 Zwischen Ver- und Versorgungsleitungen und Bäumen sowie Gehölzen ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich sind von Seiten der Leitungsträger Wurzelschutzeinrichtungen einzubauen.
- 7. Anpflanzen oder Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB**
- 7.1 Eine oberirdische Stellplatzanlage innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze ist auf ihrer Nordwest- und Südostseite mit einer standortgerechten, geschlossenen, mindestens 1,5 m hohen Strauchhecke - entsprechend der Artenliste nach 7.4 - zu umpflanzen.
- 7.2 Die 4 zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind als standortgerechte Laubbäume vorzugsweise entsprechend der Artenliste nach 7.4 zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3xv STU 16-18cm). 2 dieser Bäume erfüllen hierbei die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel und einer dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich des Beuys-Baumes in der Dörnbergstraße als Teil einer nach § 13 HAGBNatSchG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) gesetzlich geschützten Allee. Ihr Standort kann von den zeichnerisch festgesetzten abweichen.
- 7.3 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 7.4 Bei allen Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Arten zu verwenden - vorzugsweise entsprechend der folgenden Liste:

Blüme 1. Ordnung (in Sorten)		Schnitthecken	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Betula verrucosa	Weißbirke		
Carpinus betulus	Hainbuche	Mindestqualität: 2xv mb. Höhe 100 - 125 cm	
Quercus cerris	Zerr-Eiche	Sträucher	
Quercus robur	Stieleiche	Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Tilia cordata	Winterlinde	Cornus mas	Kornelkirsche
		Cornus sanguinea	roter Hartrieel
		Corylus avellana	Haselnuss
		Crataegus monogyna	Weißdorn
		Sambucus racemosa	Traubenholunder
		Mindestqualität: wie vor	
		Rankpflanzen, z. B. für Fassadenbegrünung	
		selbstklimmende Arten:	
		Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
		Arten, die Rankhilfen benötigen:	
		Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
		Campsis radicans	Trompetenwinde
		Clematis vitalba	Waldeibe
		Humulus lupulus	Gemeiner Hopfen
		Lonicera caprifolium	Geißblatt
		Lonicera x heckrottii	Geißblatt
		Rosa spec.	Kletterrose
		Vitis vinifera	Echter Wein
		Mindestqualität: Hochstamm, 3xv STU 16-18cm	

Verfahrensvermerke - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessungsbüro Buck (Zuständigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 HVGG). Die Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen entsprechen dem aktuellen Liegenschaftskataster.	Aufgestellt	
Kassel, 18.02.2019	Der Magistrat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Kassel, 15.09.2020	gez. Nolda Stadtbaurät	gez. Mohr Amtsleiter
Vermessungsbüro Buck öffentlich bestellter Vermessungsingenieur		gez. O. Buck öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 11.03.2019	Öffentlich auslegen in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019	
Kassel, 08.04.2019	Kassel, 29.04.2019	
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat	
gez. Zeidler Stadtverordnetenvorsteher	gez. Nolda Stadtbaurät	
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019. Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 15 vom 05.04.2019.	Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom 29.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019. Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 30 vom 19.07.2019.	
Kassel, 20.05.2019	Kassel, 20.08.2019	
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	
gez. Lindemann Technischer Angestellter	gez. Lindemann Technischer Angestellter	
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 31.08.2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Ausfertigung Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.	
Kassel, 25.09.2020	Kassel, 30.09.2020	
Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat	
gez. Zeidler Stadtverordnetenvorsteher	gez. Geselle Oberbürgermeister	
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 61 vom 30.10.2020. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.	
Kassel, 30.09.2020	Kassel, 11.11.2020	
Der Magistrat	Der Magistrat	
gez. Geselle Oberbürgermeister	gez. Nolda Stadtbaurät	



Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. II/16 'Dörnbergstraße 18 / ehemalige Wäscherei'

Maßstab 1 : 500 **Datum: 13. Februar 2020**

Kassel documenta Stadt **Planverfasser:**
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
BAS Büro für Architektur und Stadtplanung
Holger Möller
Dipl.-Ing., Architekt, Stadtplaner und Städtebauarchitekt
Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561 / 78808-70
mail@bas-kassel.com